GEMEINDE PREITENEGG
Bezirk Wolfsberg – Kärnten
9451 Preitenegg 5
DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207
Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2020

NIEDERSCHRIFT

über die

1. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 28. Mai 2020, Beginn 19.00 Uhr, Ende 20.30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Franz Kogler
1. Vzbgm.	Rochus Münzer
2. Vzbgm.	Johann Joham
3. GR	Johann Penz
4. GR	Cornelia Reisenhofer
5. GR	Franz Zarfl
6. GR	Andreas Brunner
7. GR	Josef Monsberger
8. GR	Franz Bernhard Kogler
9. GR	Wolfgang Zisser
10. GR	Georg Dohr

Entschuldigt waren:
1. --

Nicht entschuldigt waren:
1. --

Als Schriftführer fungierte: Amtsleiter Ing. Werner Dohr

Die Sitzung war beschlussfähig.
Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO

3. Bericht über das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 11.05.2020
   Berichterstatter GR Josef Monsberger

4. Bericht über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019
   Berichterstatter GR Josef Monsberger

5. Verwendung Überschuss aus Jahresrechnung 2020
   Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

6. Auftragsvergabe Bildungszentrum Preitenegg
   Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

7. Budget
   Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

8. Erneuerung – Austausch EDV Anlage Amtshaus
   Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

9. Beitrag zu den laufenden Betriebskosten Tierheim Wolfsberg
   Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

10. Projekt Hebalm
    Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

11. Feststellung der Gemeindejagdgebiete der Gemeinde Preitenegg
    Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

12. Bestellung der Einspruchskommission für die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte
    Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

13. Beschlussfassung über die Zahl der für die Gemeindejagdgebiete zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte
    Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

14. Beschlussfassung der Verordnung mit der die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden ausgeschrieben wird
    Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

15. Gründung eines Schutzwasserverbandes für Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung
    Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer

16. Flächenwidmungen
    Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham

17. Personalangelegenheiten
    Berichterstatter Bgm. Franz Kogler

Die Sitzung ist bis auf Tagesordnungspunkt 17 öffentlich!

Verlauf der Sitzung:

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Franz Kogler eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag einberufen wurde. Die vollzählig vorliegenden Zustellnachweise werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine schriftlichen Anfragen eingegangen sind.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung bringt GR Josef Monsberger von der FPÖ-Fraktion den Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO idgF.; Betreff: Gastro-Gutscheine im Wert von 50,-- bzw. 25,-- Euro für alle Haushalte der Gemeinde Preitenegg, ein und übergibt diesen Bürgermeister Kogler.

Bgm. Kogler teilt mit, das über die Frage der Dringlichkeitsantrag dieses Antrags vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abzustimmen ist.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Nominierung des GV-Mitglieds zur Unterfertigung NS der heutigen GV-Sitzung gem. § 64 Abs. 3 der K-AGO**

Von der ÖVP-GR-Fraktion wird **GR Franz Bernhard Kogler** und von der SPÖ-GR-Fraktion **GR Wolfgang Zisser** zum Protokollprüfer der heute zu verfassenden NS nominiert.

Punkt 3 der Tagesordnung: Bericht über das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 11.05.2020

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Berichterstatter GR Josef Monsberger;

Der Kontrollausschuss der Gemeinde Preitenegg hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 eine Prüfung der Gemeindekassengebarung durchgeführt.

Bei der Prüfung waren anwesend:

a) vom prüfenden Organ:	Obmann Monsberger Josef GR Zarfl Franz GR Zisser Wolfgang
c) von der geprüften Kasse:	Finanzverwalterin Leitgeb Petra Buchhalter Münzer Erwin

Die Sitzung wurde vom Obmann ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Prüfung der Gemeindekassengebarung
2. Allfälliges

Prüfungszeitraum:	14.11.2019 bis 31.12.2019
Letzte Gebarungsprüfung:	13.11.2019

1. Prüfung der Gemeindekassengebarung

Die Finanzverwalterin hat vor Beginn der Prüfung den Kassensollbestand und den Kassenistbestand ermittelt und in den Kassenbestandsausweis übernommen.

Kassenbestandsausweis vom 31.12.2019

Einnahmen laut Tagesabschluss:		
Ordentlicher Haushalt	€	2.556.797,05
Außerordentlicher Haushalt	€	1.662.095,40
Voranschlagsunwirksame Gebarung	€	1.581.704,85
Gesamtsumme	€	5.800.597,30
Ausgaben laut Tagesabschluss:		
Ordentlicher Haushalt	€	2.475.987,50
Außerordentlicher Haushalt	€	1.873.578,25
Voranschlagsunwirksame Gebarung	€	1.051.678,67
Gesamtsumme	€	5.401.244,42
Kassensollbestand	**€**	**399.352,88**
Bargeld	€	642,24
Guthaben Sparkasse Nr.057	€	31.375,04
Guthaben Raiffeisenbank Nr.250	€	97.186,63
Rücklagen Sparbücher	€	270.148,97
Kassenistbestand	**€**	**399.352,88**

Kassensollbestand und Kassenistbestand ergeben Übereinstimmung.

Die Prüfung der Buchungen wurde durch den Kontrollausschuss anhand des EDV-Journals und der Belege durchgeführt. Die Belege wurden von Nr. 1.375/2019 bis 1.661/2019 geprüft.

Die Sachkonten wurden anhand der Haushaltsüberwachungsliste 2019 überprüft.

Von der Finanzverwalterin wurde erklärt, dass
- die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen die gesamte Kassenverwaltung umfassen;
- alle Ein- und Auszahlungen in den Konten verbucht sind;
- alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind;
- sich im Kassenbestandsausweis keine fremden Gelder befinden, die nicht von der Gemeindekasse zu verwalten sind.

Vom Kontrollausschuss wurde festgestellt:
- die Guthaben der Kasse bei den im Kassenbestandsausweis angeführten Geldinstituten, die Rücklagen sowie der Bargeldbestand stimmen mit den vorliegenden Kontoauszügen, den Rücklagensparbüchern und den Angaben im Kassenbestandsausweis überein;
- der vorliegende Kassenbestandsausweis vom 31.12.2019 wurde als sachlich und rechnerisch richtig befunden;
- der Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine Differenzen;
- die Überprüfung der Sachkonten ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Gemeindekassengebarung vom 11.05.2020 stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den gegenständlichen Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag des Kontrollausschusses zu Tagesordnungspunkt 3 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Berichterstatter GR Josef Monsberger;
In der Sitzung des Kontrollausschusses am 11. Mai 2020 wurde der Rechnungsabschluss der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 überprüft.
Der Ausschuss war vollzählig anwesend, außerdem nahm an der Sitzung die Finanzverwalterin Petra Leitgeb teil.
Anhand des Ausdruckes des Rechnungsabschlusses wurden alle Einnahmen-, und Ausgabenposten sowie deren Erfolg gegenüber dem Voranschlag einer genauen Prüfung unterzogen. Die Prüfung der Gemeindekassengebarung für den Rest des Haushaltsjahres 2019 erfolgte ebenso am 11. Mai 2020.

Gesamtübersicht über den Rechnungsabschluss 2019

A) ORDENTLICHE GEBARUNG

SOLL-Einnahmen	€	2.620.390,26
SOLL-Ausgaben	€	2.563.181,69
SOLL-Überschuss	€	57.208,57
IST-Einnahmen	€	2.556.797,05
IST-Ausgaben	€	2.475.987,50
IST-Überschuss	€	80.809,55

Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Überschuss von insgesamt € 23.600,98 ergibt sich aus einem Abgang bei der Aufbahrungshalle von € -988,07, einem Abgang beim Wohnhaus II von € -14.637,01, noch nicht eingelangter Bundespflegezuschuss in Höhe von € -18.527,92, einem Überschuss bei den Gemeindeabgaben von € 30.978,37, einem Überschuss beim Wirtschaftshof von € 19.265,49 und beim Wohnhaus I von € 7.510,12.

Der Abgang beim Wohnhaus und der Aufbahrungshalle ist durch Einsparungen im Jahr 2020 auszugleichen und eine Rate des Bundespflegezuschusses in Höhe von € 9.263,96 ist im Jahr 2020 bereits eingegangen.

B) AUSSERORDENTLICHE GEBARUNG

SOLL-Einnahmen	€	1.662.095,40
SOLL-Ausgaben	€	1.873.578,25
SOLL-Abgang	€	-211.482,85
IST-Einnahmen	€	1.662.095,40
IST-Ausgaben	€	1.873.578,25
IST-Abgang	€	-211.482,85

Der Abgang im außerordentlichen Haushalt ergibt sich aus den nicht abgeschlossenen außerordentlichen Vorhaben:

Sanierung Bildungszentrum – Abgang	€	-204.865,66
Sanierung Riedlpeterstraße – Überschuss	€	14.757,25
Sanierung Verbindungsstraßen – Überschuss	€	11.249,88
Katastrophenschäden 2019 – Abgang	€	-32.624,32
Abgang Außerordentliche Vorhaben	€	-211.482,85

Diese AO-Vorhaben werden im Haushaltsjahr 2020 weitergeführt bzw. abgeschlossen.

Der Rücklagenstand im Rechnungsabschluss am Ende des Haushaltsjahres ist mit einer Gesamtsumme von € 270.148,97 ausgewiesen und setzt sich wie folgt zusammen:

Wasserversorgungsrücklage	€	26.025,39
Kanalisationsrücklage	€	139.213,25
Abfallbeseitigungsrücklage	€	33.626,18

Sonderrücklage - Wirtschaftshof	€	14.167,96
Sonderrücklage - Wohnhaus II	€	678,88
Sonderrücklage - Wohnhaus I	€	23.645,56
Rücklage Abfertigungen	€	4.925,70
Sonnensiedlung Baulandrücklage	€	27.866,05
Gesamtsumme	€	270.148,97

Der Rücklagenstand wurde vom Kontrollausschuss anhand der Rücklagensparbücher überprüft und stimmt mit den Angaben im Rechnungsabschluss überein.

Der Darlehensstand per Ende des Haushaltsjahres beträgt:

Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze durch Gebühren, Entgelte oder Tarife und Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt werden,

€ 3.921.685,66

Wohnbaudarlehen - Wohnhaus I	€	8.202,05
Wohnbaudarlehen - Wohnhaus II	€	174.082,35
Darlehen Altstoffsammelzentrum	€	85.936,62
Kanaldarlehen	€	3.539.656,69
Darlehen Baulandmodell Sonnensiedlung	€	113.807,95
Darlehensstand	€	3.921.685,66

Schuldendienst im Haushaltsjahr 2019:

Tilgung	€	210.367,48
Zinsen	€	24.642,71
Summe	€	235.010,19

Die Kanaldarlehen werden durch Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren abgedeckt. Wohnbaudarlehen werden von den Wohnhäusern selbst getragen. Das Darlehen für das Altstoffsammelzentrum wird aus dem Müllhaushalt und das Darlehen Baulandmodell Sonnensiedlung durch Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt. Haushaltsbelastende Schulden sind keine vorhanden.

Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge an und von Gebietskörperschaften:

Gesamteinnahmen	€	1.561.472,40
Gesamtausgaben	€	716.643,40

Die voranschlagsunwirksame Gebarung weist einen schließlichen Rest von € 532.976,65 auf.

Dieser schließliche Rest setzt sich aus Umsatzsteuer Finanzamt von € 2,11, einer Liquiditätshilfe aus der Rücklage Abwasserbeseitigung von € 260.000,00, einem Rücklagenstand von € 270.148,97 sowie noch nicht eingezogenen Beiträgen an die ÖGK in Höhe von € 2.825,57 zusammen.

Abweichungen gegenüber den jeweiligen Voranschlagssätzen wurden in der Kontrollausschusssitzung von der Finanzverwalterin ausführlich erläutert und seitens

des Kontrollausschusses wurde einstimmig festgestellt, dass die Überprüfung keine Beanstandungen ergab.

Die Bewirtschaftung und Haushaltsführung erfolgte grundsätzlich im Rahmen des Voranschlages, geringfügige Über- und Unterschreitungen sind durch die Voranschlagsverordnung gedeckt.

Nach Abschluss der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 stellte der Kontrollausschuss einstimmig fest, dass der Rechnungsabschluss samt allen Beilagen ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und geführt wurde und die Grundsätze wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit eingehalten wurden. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund dieser Überprüfung stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 zu genehmigen und den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1999 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 4 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 werden genehmigt und der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1999 in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Verwendung Überschuss aus Jahresrechnung 2019**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
Der Rechnungsabschluss 2019 weist in der ordentlichen Gebarung Soll-Einnahmen von € 2.620.390,26 und Soll-Ausgaben von € 2.563.181,69 auf.

Der SOLL - Überschuss beträgt daher € 57.208,57.

Der Kontrollausschuss hat den Rechnungsabschluss 2019 in seiner Sitzung am 11.05.2020 überprüft und einstimmig festgestellt, dass die Haushaltsführung der Gemeinde im Finanzjahr 2019 nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit erfolgte und der Rechnungsabschluss 2019 keine Mängel aufweist.

Vorgesehen ist, den Soll-Überschuss in Höhe von **€ 57.208,57** für die Abgangsdeckung (aufgrund von COVID-19) im Budget 2020 und den Austausch der EDV Anlage im Amtshaus im oH zu verwenden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, den Soll-Überschuss in Höhe von € 57.208,57 für die Abgangsdeckung (aufgrund von COVID-19) im Budget 2020 und den Austausch der EDV Anlage im Amtshaus im oH zu verwenden.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 5 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Soll-Überschuss in Höhe von € 57.208,57 wird für die Abgangsdeckung (aufgrund von COVID-19) im Budget 2020 und den Austausch der EDV Anlage im Amtshaus im oH verwendet.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Auftragsvergabe Bildungszentrum Preitenegg**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Die bauliche Ausführung der Außenanlage beim Bildungszentrum weicht von der Vorstellung der Gemeinde und der Ausschreibung des Architekten ab. Mit erheblichen Nachträgen ist zu rechnen.
Da die Außenanlagen nach den Vorstellungen der Gemeinde ausgeführt werden sollen, wurde das Gewerk Baumeister abgerechnet und von der Fa. Swietelsky die Schlussrechnung gestellt.
Die Fa. Steiner Bau in St. Paul wurde um Legung eines Angebotes für die Herstellung der Außenanlagen nach den Vorgaben der Gemeinde ersucht.

Die Herstellung der Außenanlagen, Versetzen von Granitleisten, Asphaltierung, Entwässerungsmaßnahmen, Sockeldämmung, Steinschlichtungen und Geländemodellierungen wurde von der Firma Steinerbau mit Kostenvoranschlag vom 15.04.2020 mit angeboten. Ein Skonto von 2% wurde nachverhandelt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, die Herstellung der Außenanlagen an die Firma Steiner Bau in St. Paul lt. vorliegendem Kostenvoranschlag mit einer Auftragssumme von netto abzüglich 2% Skonto als Direktvergabe zu vergeben.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Herstellung der Außenanlagen wird an die Firma Steiner Bau in St. Paul lt. vorliegendem Kostenvoranschlag mit einer Auftragssumme von netto abzüglich 2% Skonto als Direktvergabe vergeben.

Punkt 7 der Tagesordnung: **Budget**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: keine

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
Die Auswirkungen der Corona Krise auf die Gemeindefinanzen 2020 stellen für die Gemeinde eine große Herausforderung dar.
Die heimischen Wirtschaftsforschungsinstitute gehen davon aus, dass die Österreichische Wirtschaft im Jahr 2020 zwischen 5,25 und 7,5 Prozent schrumpfen wird.
Diese prognostizierte Wirtschaftsentwicklung findet ihren unmittelbaren Niederschlag bei den Einnahmen der Kärntner Gemeinden aus den Ertragsanteilen: Während im 1. Quartal 2020 noch eine Steigerung von 1,4 Prozent gegenüber dem Vergleichsquartal 2019 zu verzeichnen war, brechen nunmehr die Ertragsanteile der Kärntner Gemeinden im Mai 2020 um 14,7 Prozent und im Juni 2020 um rund 33 Prozent gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres ein, was bereits im ersten Halbjahr 2020 zu dramatischen Einnahmenrückgängen von rund 8 Prozent gegenüber den Voranschlägen für das Jahr 2020 führt.
Legt man die aktuellen Wirtschaftsprognosen für das gesamte Haushaltsjahr 2020 zu Grunde, so ist davon auszugehen, dass die Einnahmen der Kärntner Gemeinden aus den Ertragsanteilen im heurigen Jahr voraussichtlich um 10 Prozent niedriger sein werden als im errechneten Budget für das heurige Jahr.
Für Preitenegg bedeutet dies einen Rückgang der Ertragsanteile um **€ -84.403,50.**
Hinzu kommen noch deutliche Mindereinnahmen vor allem bei der Kommunalsteuer von rund 10 Prozent.
Um ein ausgeglichenes Budget für 2020 erstellen zu können, wird derzeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung beraten.
Mit einem Abgang für die Gemeinde von ca. 110.000,00 bis 150.000,00 ist zu rechnen.
Mit Schreiben vom 20.05.2020 wurde der Gemeinde von LR Fellner Folgendes mitgeteilt: **Maßnahmenpaket für Kärntner Gemeinden zur Bewältigung der Corona-Krise:**
Zur Sicherung der Liquidität werden den Kärntner Gemeinden 75 % des diesjährigen BZ Rahmens (inkl. Gemeindefinanzausgleich), das sind für die Gemeinde Preitenegg **€ 333.000,00,** abzüglich der bereits ausbezahlten BZ Mittel 2020 vorab vom AKL angewiesen.
Um das so wichtige soziale Leben in den Kommunen weiter aufrecht erhalten zu können und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die ebenfalls von Einnahmeverlusten gebeutelten Vereine zu unterstützen, wird der Gemeinde darüber hinaus eine Förderung in Höhe von **€ 2.799,00** (€ 3,00 je Einwohner) in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesichert.

Das Budget 2020 muss aufgrund von COVID-19 neu überarbeitet und angepasst werden. Mit Revisor Riegel werden derzeit diese Änderungen eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Vzbgm. Münzer nach kurzer Debatte zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Erneuerung Austausch EDV Anlage Amtshaus**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Die EDV Hardware im Amtshaus ist ca. 8 Jahre alt. Diese sowie die Software entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind unverzüglich auszutauschen.
Das Amt der Kärntner Landesregierung fördert derzeit den Austausch der Hardware mit 50% der Netto-Anschaffungskosten sowie das dazugehörige Office Paket.
Mit dem Gemeinde Servicezentrum wurde Rücksprache gehalten und bei der Firma Kitz in Wolfsberg Angebote eingeholt.
Beabsichtigt ist der Austausch der 3 PC Arbeitsplätze, der Ankauf eines Laptop und eines Tablet.
Die Anschaffungskosten belaufen sich auf:

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, den Ankauf und den Austausch der EDV-Anlage lt. vorliegendem Angebot. Um die 50% Hardwareförderung beim AKL ist anzusuchen. Finanziert wird dieses Vorhaben im ordentlichen Haushalt aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2019 und der 50% Förderung durch das AKL.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 8 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Ankauf und Austausch der EDV-Anlage lt. vorliegendem Angebot wird beschlossen. Um die 50% Hardwareförderung beim AKL ist anzusuchen. Finanziert wird dieses Vorhaben im ordentlichen Haushalt aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2019 und der 50% Förderung durch das AKL.

Punkt 9 der Tagesordnung: **Beitrag zu den laufenden Betriebskosten Tierheim Wolfsberg**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
In der Sitzung des RML haben die Bürgermeister der Gemeinden des Tales sich darauf verständigt, das Tierheim Wolfsberg bei den laufenden Betriebskosten zu unterstützen.
Ein jährlicher Beitrag in Höhe von € 0,50 pro Gemeindebürger und Kalenderjahr ist vorgesehen.
Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Gemeindebürger gilt jeweils der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
Vorgesehen ist eine Fördervereinbarung beginnend mit 01.01.2020, welche auf die Dauer von drei Jahren befristet abzuschließen ist.
Für die Gemeinde Preitenegg bedeutet es, dass ein Beitrag von ca. € 470,00 für die laufenden Betriebskosten Tierheim Wolfsberg in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu leisten ist.
Der Entwurf der Fördervereinbarung ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, das Tierheim Wolfsberg bei den laufenden Betriebskosten zu unterstützen. Der Entwurf der Fördervereinbarung wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Finanziert wird dieses Vorhaben im ordentlichen Haushalt.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 9 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Das Tierheim Wolfsberg wird bei den laufenden Betriebskosten unterstützt. Der Entwurf der Fördervereinbarung wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Finanziert wird dieses Vorhaben im ordentlichen Haushalt.

Punkt 10 der Tagesordnung: **Projekt Hebalm**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Der Verein „Wista Diva Hebalm“ wurde 2019 gegründet und seine Statuten in der Mitgliederversammlung am 10.11.2019 beschlossen. Zweck des Vereins ist die touristische Weiterentwicklung der Region Hebalm, Förderung von Jugend, Sport und

Kultur sowie Marketing für das Gesamtangebot der Region Hebalm. Dieser Verein wird benötigt, um das Leader-Projekt auf der Hebalm umsetzen zu können.
Die Gemeinde Preitenegg, vertreten durch Bürgermeister Kogler ist ordentliches Mitglied des Vereins.
Von der Gemeinde Preitenegg ist die anteilsmäßige Pacht in Höhe von für das Projekt Hebalm 2020 „wista-diwa" als Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Der Pachtvertrag wurde auf Jahre abgeschlossen.
Diese sind der Pachtanteil am Hebalm-Areal – Speicherteich samt das den Speicher umschließende Gelände, die Gastro-Hütte, genannt „Seestüberl", mobile kleine Lodges, die Langlaufloipe, der Bereich „Dom des Waldes", die Parkplätze 1 und 2, ein Lagerraum im ehemaligen Pumpenhaus (oberhalb der ehemaligen Bergstation des Hirschen Liftes) - welcher durch den Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Preitenegg abgedeckt wird.
Auf Grund der Dringlichkeit erfolgte der Beitritt zum Verein „Wista Diva Hebalm" und Übernahme der anteiligen Pacht in Höhe von Jahre mittels Dringender Verfügung durch den Bürgermeister.
Dieses Vorhaben ist im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig den Beitritt zum Verein „Wista Diva Hebalm" und die Übernahme der anteiligen Pacht in Höhe von für den Pachtanteil am Hebalm-Areal, in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 10 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Der Beitritt zum Verein „Wista Diva Hebalm" und die Übernahme der anteiligen Pacht in Höhe von für den Pachtanteil am Hebalm-Areal, wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung: **Feststellung der Gemeindejagdgebiete der Gemeinde Preitenegg**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
Gemäß § 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl. Nr. 21/2000 (WV) igF, bilden die in einer Gemeinde liegenden, zusammenhängenden, jagdlich nutzbaren Grundstücke, welche nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehören und ein Mindestausmaß von 500 ha erreichen, das Gemeindejagdgebiet.
Auf Antrag der Gemeinde können mehrere Gemeindejagdgebiete gebildet werden, wenn für jedes Jagdgebiet die Voraussetzungen zutreffen und wenn nicht die Interessen an einer großflächigen jagdlichen Bewirtschaftung zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden entgegenstehen.

Als zusammenhängend im Sinne der §§ 5 und 6 des Kärntner Jagdgesetzes gelten Grundflächen, wenn man von einem Grundstück zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten. Der Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkt zusammenstoßen.
Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende und stehende Gewässer und ähnliche Grundflächen, die nach Umfang oder Gestalt für sich allein einen geordneten Jagdbetrieb nicht gestatten, bilden kein selbstständiges Jagdgebiet; sie unterbrechen durch ihre Breite den Zusammenhang eines Jagdgebietes nicht; sie stellen durch ihre Länge den Zusammenhang eines Jagdgebietes zwischen getrennt liegenden Grundstücken nicht her. Werden diese Grundflächen nicht von einem Jagdgebiet umschlossen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf das räumliche Naheverhältnis festzustellen, welchem Jagdausübungsberechtigten auf diesen Grundflächen das Recht nach § 15 Abs. 5 leg.cit. zusteht.
Jagdliche Nutzbarkeit einer Grundfläche liegt vor, wenn diese wenigstens einer Schalenwildart Einstands- oder Äsungsmöglichkeiten bietet. Bei der Berechnung der Größe eines Jagdgebietes dürfen jedoch Grundstücke, die nicht wenigstens einer Schalenwildart Einstands- oder Äsungsmöglichkeiten bieten, nicht mitgerechnet werden, wenn ihr Flächenausmaß zusammengerechnet mehr als die Hälfte der Größe des Jagdgebietes beträgt.

Gemäß § 6 K-JG ist an die Bezirksverwaltungsbehörde Wolfsberg von der Gemeinde der Antrag zu stellen, das bisherige Gemeindejagdgebiet Preitenegg für die Dauer der Pachtzeit von 01.01.2021 bis 31.12.2030 in fünf Gemeindejagdgebiete wie folgt zu zerlegen:

1) Gemeindejagd Preitenegg I: Ausmaß: ca. 1.054ha 29a 96m²
Das Gemeindejagdgebiet Preitenegg I umfasst das gesamte Gebiet der KG Unterpreitenegg, sowie einen Teil aus der KG Oberpreitenegg.

2) Gemeindejagd Preitenegg II: Ausmaß: ca. 1.335ha 97a 14m²
Das Gemeindejagdgebiet Preitenegg II umfasst das Gebiet der KG Oberauerling und der KG Unterauerling mit Ausnahme des Eigenjagdgebietes Riedl und deren Anschlussgebiete sowie das Eigenjagdgebiet der Agrargemeinschaft Oberauerling.

3) Gemeindejagd Preitenegg III: Ausmaß: ca. 891ha 24a 96m²
Das Gemeindejagdgebiet Preitenegg III umfasst das ganze Gebiet der KG Ort.

4) Gemeindejagd Preitenegg VI: Ausmaß: ca. 839ha 30a 42m²
Das Gemeindejagdgebiet Preitenegg VI umfasst die KG Kleinpreitenegg sowie Teile der KG Oberpreitenegg mit Ausnahme der Eigenjagd Maxl Hoisl und deren Anschlussgebiete.

4) Gemeindejagd Preitenegg V: Ausmaß: ca. 500ha 07a 06m²
Das Gemeindejagdgebiet Preitenegg V liegt in der KG Oberpreitenegg und umschließt die Liegenschaften bzw. Teilbereiche der Liegenschaften Füßlhans, Kauz, Ebenklösch, Renneis, Langgräßl,

Fischerbauer, Edler, Adambauer, Romanderle, Ladlbauer, Reißer, Gregorpeter, Kalchersimon, Reißermüller, Klementblasi, Ofenbauer, Plöchl, Blasibauer, Greiling und Teng Raimund.

Abrundungsflächen Eigenjagd Ebenklösch:
Dohr Matthäus vlg. Ebenklösch hat für die Eigenjagd Ebenklösch für die Jagdgebietsfeststellung 2021 – 2030, aus dem Gemeindejagdgebiet Preitenegg IV die Parzellen 209/1 und 212 sowie die Hebalmsiedlung, alle KG Oberpreitenegg, als Abrundungsflächen beantragt.
Der Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 06.09.2019 einstimmig befürwortet, dass die Abrundungsflächen, wie sie von Herrn Dohr beantragt wurden und bereits in der vergangenen Jagdperiode 2011 – 2020 der Eigenjagd Ebenklösch angeschlossen waren, beibehalten werden.

Abrundungsflächen Eigenjagd Maxl Hoisl:
Herr Franz Kleinszig hat für das Eigenjagdgebiet „Maxl-Hoisl" für die Jagdgebietsfeststellung 2021 – 2030, aus dem Gemeindejagdgebiet Preitenegg IV die Parzellen Nr. 324, 326, 327, 328, 331, 334/1, 336, 337, 423/3, 431, 363/4, 363/5, 363/7, 363/1, 364/1, 392/2, 393/2, 398/2, 399, 401/1, 401/2, 402/1, 403, 430/4, alle KG Kleinpreitenegg als Abrundungsflächen beantragt.
Der Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 06.09.2019 einstimmig befürwortet, dass die Abrundungsflächen wie diese von Herrn Kleinszig beantragt wurden und bereits in der vergangenen Jagdperiode 2011 – 2020 der Eigenjagd Maxlhoisl angeschlossen waren, beibehalten werden.

Abrundungsflächen Eigenjagd Riedl:
Manfred Oberländer vlg. Riedl hat für die Eigenjagd Riedl für die Jagdgebietsfeststellung 2021 – 2030, aus dem Gemeindejagdgebiet Preitenegg II die Parzellen 35, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/2, 40/3, alle KG Oberauerling als Abrundungsflächen beantragt.
Der Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 06.09.2019 einstimmig befürwortet, dass die Abrundungsflächen wie diese von Herrn Oberländer beantragt wurden und bereits in der vergangenen Jagdperiode 2011 – 2020 der Eigenjagd Riedl angeschlossen waren, beibehalten werden.

Abrundungsflächen Agrargemeinschaft Schrottalpe
Zarfl Franz hat für die Agrargemeinschaft Schrottalpe für die Jagdgebietsfeststellung 2021 – 2030 aus dem Gemeindejagdgebiet Preitenegg III die Parz. Nr. 35 KG Ort als Abrundungsfläche beantragt.
Der Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 06.09.2019 einstimmig befürwortet, dass die Abrundungsflächen wie diese von Herrn Zarfl beantragt wurden und bereits in der vergangenen Jagdperiode 2011 – 2020 der Eigenjagd Agrargemeinschaft Schrottalpe angeschlossen waren, beibehalten werden.

Die Teilung (Zerlegung) der Gemeindejagdgebiete, Abrundungen und Sonderjagdgebiete sind unter Vorbehalt der von der Bezirksverwaltungsbehörde – BH Wolfsberg – festgestellten Eigenjagdgebiete zu beschließen.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig an die Bezirksverwaltungsbehörde Wolfsberg, gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes den Antrag zu stellen, das Gemeindejagdgebiet

Preitenegg für die Dauer der Pachtzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 in fünf Gemeindejagdgebiete wie oben angeführt zu zerlegen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 11 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. An die Bezirksverwaltungsbehörde Wolfsberg, ist gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes der Antrag zu stellen, das Gemeindejagdgebiet Preitenegg für die Dauer der Pachtzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 in fünf Gemeindejagdgebiete wie oben angeführt zu zerlegen.

Punkt 12 der Tagesordnung: **Bestellung der Einspruchskommission für die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Gemäß § 9 der Verordnung der Landesregierung vom 09.10.1978, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl.Nr. 113/1978 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1992, hat der Gemeinderat die Mitglieder der Einspruchskommission für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates zu bestellen.
Die Einspruchskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
Die Einspruchskommission ist für alle Gemeindejagdgebiete zuständig.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, folgende Mitglieder des Gemeinderates zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Einspruchskommission für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates durch den Gemeinderat vorzuschlagen:

Mitglieder:	GR Franz Bernhard Kogler Vzbgm. Rochus Münzer Vzbgm. Johann Joham
Ersatzmitglieder:	GR Franz Zarfl GR Andreas Brunner GR Josef Monsberger

GR Josef Monsberger teilt dem Gemeinderat mit, dass er der Einspruchskommission nicht angehören will. An Stelle von GR Monsberger wird GR Wolfgang Zisser vorgeschlagen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 12 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. GR Franz Bernhard

Kogler, Vzbgm. Rochus Münzer und Vzbgm. Johann Joham werden zum Mitglied und GR Franz Zarfl, GR Andreas Brunner und GR Wolfgang Zisser zum Ersatzmitglied der Einspruchskommission für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates bestellt.

Punkt 13 der Tagesordnung: **Beschlussfassung über die Zahl der für die Gemeindejagdgebiete zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
Gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2010, ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, die auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – mindestens drei - höchstens jedoch mit sieben – festzulegen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, dass die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die

GJ Preitenegg I	mit	7 Mitgliedern
GJ Preitenegg II	mit	7 Mitgliedern
GJ Preitenegg III	mit	7 Mitgliedern
GJ Preitenegg IV	mit	7 Mitgliedern
GJ Preitenegg V	mit	5 Mitgliedern

festgelegt wird.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 14 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden Preitenegg I, II, III und IV wird mit 7 Mitgliedern und für die Gemeindejagd Preitenegg V mit 5 Mitgliedern festgelegt.

Punkt 14 der Tagesordnung: **Beschlussfassung der Verordnung mit der die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden ausgeschrieben wird**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2010, ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, die auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu wählen sind.
Die Wahl ist von der Gemeinde durch Verordnung auszuschreiben. Die Wahl ist so zeitgerecht auszuschreiben, dass der Jagdverwaltungsbeirat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode des im Amte befindlichen Jagdverwaltungsbeirates bestellt werden kann.
Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen. Nach dem Stichtag bestimmt sich die Frist für das Auflegen des Wählerverzeichnisses. Die Wahl ist auf Grund von Wahlvorschlägen durchzuführen. Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung. Ein gültiger Wahlvorschlag hat mindestens so viele Vorschläge zu enthalten, als weitere Mitglieder zu wählen sind, und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern.
Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber sind zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates für gewählt zu erklären. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind durch die Verordnung der Landesregierung von 09.10.1978, LGBl. Nr. 113/1978 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1992, geregelt.

Als Wahltag wird Sonntag, 26. Juli 2020 festgelegt.

Als Stichtag gilt: Montag, 01. Juni 2020

Der Entwurf der Verordnung, mit der die weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete Preitenegg I, II, III IV und V ausgeschrieben wird, ist in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden Preitenegg I bis V ist unter Vorbehalt der von der Bezirksverwaltungsbehörde – BH Wolfsberg – festgestellten Eigen- und Gemeindejagdgebiete zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, den Entwurf der Verordnung, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete Preitenegg I, II, III, IV und V ausgeschrieben wird, in der jeweils vorliegenden Fassung.
Als Wahltag wird Sonntag der 26. Juli 2020 festgelegt und als Stichtag gilt Montag der 01. Juni 2020.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 14 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Entwurf der Verordnung, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete Preitenegg I, II, III, IV und V ausgeschrieben wird, in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
Als Wahltag wird Sonntag der 26. Juli 2020 festgelegt und als Stichtag gilt Montag der 01. Juni 2020.
Die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden Preitenegg I bis V wird unter Vorbehalt der von der Bezirksverwaltungsbehörde – BH Wolfsberg – festgestellten Eigen- und Gemeindejagdgebiete beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung: **Gründung eines Schutzwasserverbandes für Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet,
Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung werden derzeit über die jeweiligen Gemeinden als Projektträger abgewickelt. In anderen Regionen, bspw. von Gemeinden im Mölltal, wurden für Ausbauprojekte von Wildbächen bereits in den 1970er Jahren sogenannte „Schutzwasserverbände" gegründet. Der Vorteil von Schutzwasserverbänden liegt darin, dass sowohl von Bundes- als auch von Landesseite erhöhte Fördersätze für Ausbauprojekte lukriert werden können. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Antragstellung einer Projektgemeinde anstelle von Interessentenbeiträgen in der Höhe von 26 % an Projektkosten im Falle einer Projektbeantragung über einen Schutzwasserverband lediglich Interessentenbeiträge in der Höhe von 18 % anfallen würden. Dies bedeutet für die Gemeinde eine Ersparnis von 8%.
Ein Schutzwasserverband würde von zumindest 3 Gemeinden, in Idealfall von allen Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg, zu gründen sein. Dieser Verband müsste mit entsprechenden Satzungen ausgestattet werden, diese Satzungen wiederum bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wichtig zu erwähnen ist, dass dieser Verband zwar gemeindeübergreifend tätig wird, allfällige Projekte jedoch nur gemeindespezifisch abgerechnet werden. Konkret bedeutet das, dass für die Gemeinde Preitenegg nur dann Interessentenmittel aufzubringen wären, wenn im

Gemeindegebiet von Preitenegg konkret Ausbaumaßnahmen erfolgen. Somit kommt es zu keinen gemeindeübergreifenden Querfinanzierungen.
Im Rahmen einer Besprechung in der Stadtgemeinde Wolfsberg am 19.02.2020 wurde vom Gebietsbauleiter Kärnten-Nordost, Herrn DI Michael Botthof, die Vorteile zur Gründung eines Schutzwasserverbandes präsentiert.
Sämtliche Gemeinden des Bezirkes haben ihr Interesse an der Gründung des Schutzwasserverbandes begründet. Eine entsprechende Satzung würde von der Stadtgemeinde Wolfsberg ausgearbeitet werden.
In diesem Zusammenhang ergeht das höfliche Ersuchen entsprechende Beratungen aufzunehmen und Zustimmendenfalls dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgenden Beschluss zu empfehlen:
Die Gemeinde Preitenegg tritt einem zu gründenden Schutzwasserverband für die Umsetzung von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung bei.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig, dass die Gemeinde Preitenegg dem zu gründenden Schutzwasserverband für die Umsetzung von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung beitritt.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 15 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde Preitenegg dem zu gründenden Schutzwasserverband für die Umsetzung von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung beitritt.

Punkt 16 der Tagesordnung: **Flächenwidmungen**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet,
Die Gemeinde Preitenegg beabsichtigt, gemäß § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, K-GplG 1995 idgF folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Nachstehende Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden am 05. Juni 2019 kundgemacht und liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

1/2019 die als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland" gewidmete Parzelle Nr. 222 (Teil) KG Unterpreitenegg in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes"

2/2019 die als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland" gewidmete Parzelle Nr. 590 (Teil) KG Oberpreitenegg in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes"

3/2019 die als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland" gewidmete Parzelle Nr. 629/2 (Teil) KG Oberauerling in „Bauland - Dorfgebiet"

5/2019 die als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland" gewidmete Parzellen Nr. 170 (Teil) und 183 (Teil) KG Oberpreitenegg in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes"

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 einstimmig die Anträge 1/2019, 2/2019, 3/2019 und 5/2019 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 16 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Anträge 1/2019, 2/2019, 3/2019 und 5/2019 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, verliest Bgm. Kogler den von der FPÖ-GR-Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag:
Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO idgF.; „Betreff: Gastro- Gutscheine im Wert von 50,-- bzw. 25,-- Euro für alle Haushalte der Gemeinde Preitenegg"
und lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 0
Gegenstimmen: 11 (gesamter Gemeinderat einschließlich FPÖ-GR-Fraktion)

Dem Dringlichkeitsantrag der FPÖ-GR-Fraktion wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Punkt 17 der Tagesordnung: **Personalangelegenheiten**

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Nicht öffentliche!

Protokollfertiger: GR Franz Bernhard Kogler
GR Wolfgang Zisser

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt Bürgermeister Franz Kogler um 20.30 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 23 Seiten

28. Mai 2020

Die Protokollfertiger:

GR Franz Bernhard Kogler

GR Wolfgang Zisser

Der Bürgermeister:

Franz Kogler

Der Schriftführer:

Ing. Werner Dohr